

3|22

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

AKTUELLES STEUERRECHT

DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info

Stand: 13.9.2022

1

3|22

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Vorbemerkungen

11

VORBEMERKUNGEN

VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DER ABGELTUNGSTEUER

- Vorlagebeschluss des FG Hannover vom 18.3.2022
- Nds. FG, Beschl. v. 10.8.2022 – 7 K 120/21, Aufhebung des Vorlagebeschlusses
- **Beachte:** Diese Vorlage betraf die Zulässigkeit der **Abgeltungsteuer insgesamt**. Offen ist aber z.B. unverändert die Frage der Einschränkung des Verlustnutzung (BFH v. 17.11.2020; anhängig unter 2 BvL 3/21)

12

VORBEMERKUNGEN

Geplante, steuerliche Gesetzesänderungen

Eckpunktepapier vom
29.6.2022 zu einem
Zukunftsfinanzierungs-
gesetz („ZFG“)

Referentenentwurf v.
6.7.2022 Funktions-
verlagerung („FVV“)

Kabinettsbeschluss v.
24.8.2022: Gesetz zur
Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2021/514 des Rates
vom 22.3.2021 zur Änderung
der Richtlinie 2011/16/EU
über die Zusammenarbeit
der Verwaltungsbehörden im
Bereich der Besteuerung
und zur Modernisierung des
Steuerverfahrensrechts
(„RZV“)

Referentenentwurf
Inflationsausgleichs-
gesetz v. **8.9.2022**
(„IAG“)

Referentenentwurf
eines JStG 2022 v.
28.7.2022 („JStG
2022“)

13

VORBEMERKUNGEN

ÄNDERUNGEN IM ESTG (1)

- Grundrentenzuschlag (§ 3 Nr. 14a EStG) – JStG 2022
- Freibetrag für Mitarbeiterbeteiligungen (§ 3 Nr. 39 EStG) – ZFG
- Gebäudeabschreibungen (§ 7 Abs. 4 EStG) – JStG 2022
- Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 3 S. 6 EStG) – JStG 2022
- Riester-Rente (§ 10a Abs. 1a EStG) – JStG 2022
- Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
 - Freibetrag für Veräußerungsgewinne – ZFG
 - Verlustausgleich zwischen zusammenveranlagten Ehegatten – JStG 2022
- Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 S. 1 EStG) – JStG 2022

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022

14

14

VORBEMERKUNGEN

ÄNDERUNGEN IM ESTG (2)

- Anpassung ESt-Tarif (§ 32a EStG) – IAG

	Bisher	2023	2024
Grundfreibetrag	10.347 EUR	10.632 EUR	10.932 EUR
Eingangssteuersatz bis	14.926 EUR	15.786 EUR	16.179 EUR
Progressionsphase bis	58.597 EUR	61.971 EUR	63.514 EUR
Spitzensteuersatz ab	58.597 EUR	61.972 EUR	63.515 EUR
45 %-Belastung ab	277.826 EUR	277.826 EUR	277.826 EUR

- Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) – IAG

Jahr	2021	2022	2023	2024
Höhe/Elternteil	2.730 EUR	2.810 EUR	2.880 EUR	2.994 EUR

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022

15

15

VORBEMERKUNGEN

ÄNDERUNGEN IM ESTG (3)

- Tarifbegrenzung gem. § 32b Abs. 2 S. 2 und 3, § 32c EStG 2007 – JStG 2022
- Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a EStG) – IAG
- Ausbildungsfreibetrag (§ 33a Abs. 2 S. 1 EStG) – JStG 2022
- Möglichkeit zur Pauschalversteuerung (§ 10a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG) – JStG 2022
- Bauabzugsteuer (§ 48a Abs. 1 S. 1 und 2 EStG) – JStG 2022
- Registerfälle (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f S. 1 und Nr. 6 EStG) – JStG 2022
- Monatliches Kindergeld (§ 66 EStG) – IAG

	Ab 1. 1.2023	Ab 1.1.2024
1. – 3. Kind	237 EUR	237 EUR
Weitere Kinder	250 EUR	250 EUR

- Arbeitnehmersparzulage (§ 13 Abs. 2 5. VermBG) – ZFG

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022

16

16

VORBEMERKUNGEN

AUSGEWÄHLTE ÄNDERUNGEN USTG

- Zusammenfassende Meldungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b S. 2 UStG) – JStG 2022
- Vorsteuer-Verfügungsverfahren (§ 18 Abs. 9 S. 3 UStG) – JStG 2022

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022

17

17

VORBEMERKUNGEN

WEITERE ÄNDERUNGEN

- Einbringungsgeborene Anteile (§ 27 Abs. 3 Nr. 3 UmwStG) – JStG 2022
- Bewertung von bebauten Grundstücken, Erbbaurechten und Gebäuden auf fremden Grund und Boden → geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung – JStG 2022

VORBEMERKUNGEN

ÄNDERUNGEN IN DER AO

- Steuergeheimnis (§ 31 Abs. 1 S. 2 AO) – JStG 2022
- Elektronische Kommunikation (§ 87a Abs. 1 AO) – RZV
- Öffentliche Zustellung (§ 122 Abs. 5 S. 2 und 4 AO) – JStG 2022
- Direkter Zahlungsweg für öffentliche Leistungen (§ 139b AO) – JStG 2022
- Ablaufhemmung (§ 171 Abs. 4 S. 2 AO) – RZV
- Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen (§ 180 Abs. 1 AO) – RZB
- Mitwirkungsverlangen und Sanktionen (§ 200a AO) – RZV
- Zahlungsverjährung (§§ 229, 230 AO) – JStG 2022
- **Plattformen-Steuertransparenzgesetz – RZV**

HINWEIS AUF ZWISCHEN-UPDATES



Zwischen-Update- Webinar-Termine

Do., 10.02.2022, 10.00 – 11.00 Uhr
Prof. Dr. Bert Kaminski

Mi., 11.05.2022, 10.00 – 11.00 Uhr
Michael Seifert

Di., 23.08.2022, 10.00 – 11.00 Uhr
Dr. Jörg Grune

Mi., 02.11.2022, 10.00 – 11.00 Uhr
Dirk Krohn

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022

20

20

3|22

GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Thema 01

Aktuelle Gesetzesänderungen

21

Relevante Gesetze

**Steuerentlastungs-
gesetz 2022**
(v. 23.5.2022,
BGBl I 2022, 749)

4. CoronaStHG
(v. 19.6.2022,
BGBl I 2022, 911)

**2. Gesetz zur
Änderung der AO
und des EGAO**
(v. 12.7.2022,
BGBl I 2022, 1142)

PFLEGE Bonus FÜR BESTIMMTE EINRICHTUNGEN (§ 3 NR. 11b EStG)



BERATUNGSHINWEIS:

Änderungen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

- Begünstigte Arbeitnehmer & Werksvertrags- oder Dienstverhältnis
- Bis zu 4.500 EUR steuerfrei
- Zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers – auch „freiwillige“
- Nebeneinander von § 3 Nr. 11a und Nr. 11b EStG

Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 28a EStG

- Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld
- Max. 80% des Nettoentgeltausfallbetrags
- Bis zum **30.6.2022**

Homeoffice-Pauschale (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG)

- Verlängerung bis zum **31.12.2022**
- Regelungen im Übrigen unverändert



BERATUNGSHINWEIS:
Keine Entfristung

ABSCHAFFUNG DER ABZINSUNGSPFLICHT FÜR UNVERZINSLICHE VERBINDLICHKEITEN (§ 6 ABS. 1 S. 3 EStG)

- Begründung: Niedrigzinsphase
- Pflicht zur Abzinsung von Rückstellungen bleibt bestehen ⇔ Abgrenzungsproblem, das es so bisher nicht gab
- Wechsel von Rückstellung zur Verbindlichkeit → Aufwand



BERATUNGSHINWEIS:
Zeitlicher Anwendungsbereich & volle Ergebniswirksamkeit

Änderung der Investitionsfristen

IAB
(§ 7g EStG)

Ersatzbeschaffungsrücklage
(§ 6b EStG)

Degressive AfA
(§ 7 Abs. 2 EStG)

BERATUNGSHINWEIS:

Nutzung & „Superabschreibung“

Erhöhung der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG)

- Neu: VZ **2022** – 2026
 - Bis zum 20. Entfernungskm: 0,30 EUR (unverändert)
 - Ab dem 21. Entfernungskm: **0,38 EUR**
- Praktische Auswirkungen
- Auswärtstätigkeit?

Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a EStG)

- Erhöhung auf 1.200 EUR
 - Rückwirkend zum 1.1.2022
- BERATUNGSHINWEIS:**
Homeoffice-Pauschale
- Regelungen im Übrigen unverändert

ÄNDERUNGEN BEIM VERLUSTRÜCKTRAG (§ 10d ABS. 1 EStG) (1)

- Verlustrücktrag in den Jahren 2022 und 2023: **10 bzw. 20 Mio. EUR**



BERATUNGSHINWEIS:

Unverändert kein Verlustrücktrag bei der GewSt

- Sockelbetrag für den Verlustvortrag unverändert i.H.v. 1 Mio. EUR → drohende Anwendung der **Mindestbesteuerung**
- Keine veränderten Anforderungen zur Verlustnutzung
- Auswirkungen auf Körperschaften
- Zeitlich unbefristete Ausdehnung des **Verlustrücktrags** auf **zwei Jahre**, wobei in vorherigen Jahr zu beginnen ist → **nachteilig!**



BERATUNGSHINWEIS:

Verschärfung der **Anrechnungsproblematik** gem. § 35 EStG

ÄNDERUNGEN BEIM VERLUSTRÜCKTRAG (§ 10d ABS. 1 EStG) (2)

- „Vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen“
- Begrenzung des Verlustrücktrags der Höhe nach nicht mehr möglich → GdE wird bis auf Null verringert → **Verlust der Abzugsbeträge!**
- Folgewirkungen für Sanierungsgewinne gem. § 3a Abs. 2 S. 2 Nr. 12 EStG

Grundfreibetrag (§ 32a Abs. 1 EStG)

- Erhöhung um 363 EUR
- Nunmehr für 2022: **10.347 bzw. 20.694 EUR**
- Rückwirkend ab dem 1.1.2022
- Existenzminimums- und Steuerprogressionsbericht
- Unterhaltshöchstbetrag

Lohnsteuereinbehalt in der Seeschifffahrt

- Umsetzung von EU-Recht
- „Europäisches Register“ auch ausreichend

Kinderbonus (§ 66 Abs. 1 EStG)

- Erhöhung des Kindergelds um einen Einmalbetrag i.H.v. 100 EUR (i.d.R. Juli 2022)
- Voraussetzung: Mindestens in einem Monat besteht Anspruch auf Kindergeld



BERATUNGSHINWEIS:
Kinderbonus je Kind

- Günstigerprüfung
- Nicht als Einkommen zu berücksichtigen

Mobilitätsprämie (§§ 101 ff. EStG)

- Folgeanpassungen:
 - Erhöhung der Entfernungspauschale
 - Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
 - Erhöhung Grundfreibetrag

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

EPP (§§ 112 – 122 EStG)

- Einmalzahlung i.H.v. **300 EUR** je anspruchsberechtigter Person, nur für das Jahr 2022
- I.d.R. steuer- aber nicht sozialversicherungspflichtig
- Einkünfte aus **§ 13, § 15, § 18 oder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG** – ausreichend an einem Tag im Jahr 2022

**BERATUNGSHINWEIS:**

Liebhaberei bei Photovoltaikanlagen

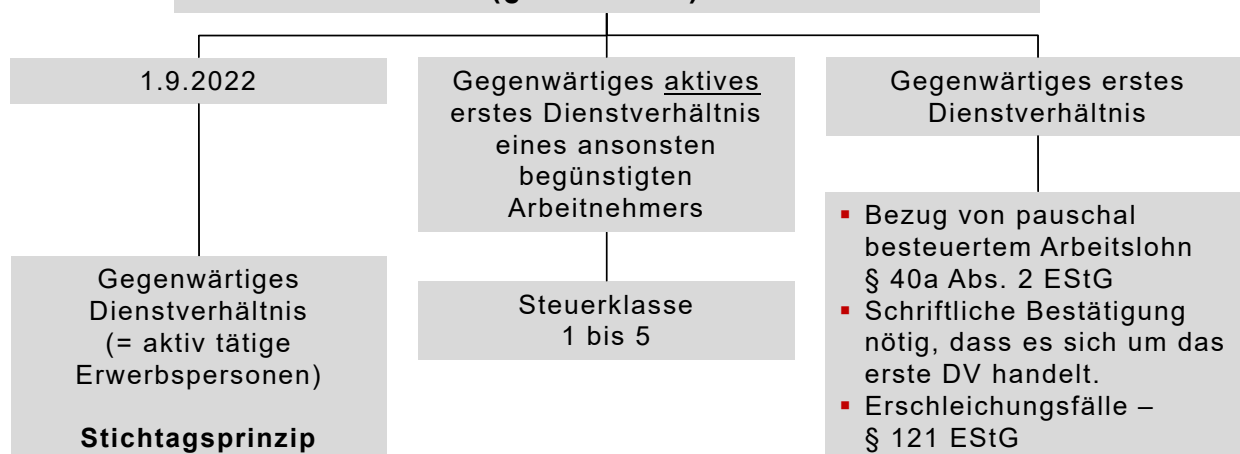
- Entstehung des Anspruchs: **1.9.2022**
- Anspruchsrealisierung:
 1. Auszahlung Arbeitgeber
 2. Minderung der ESt-VZ zum 12.9.2022
 3. Festsetzung i.R.d. Veranlagung

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 373 - 374

32

32

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

**WELCHE ANSPRUCHSBERECHTIGTE ARBEIT-
NEHMER ERHALTEN DIE ENERGIEPREIS-
PAUSCHALE VOM ARBEITGEBER
(§ 117 EStG)?**


AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 379 - 381

33

33

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

LOHNSTEUER-ANMELDEZEITRAUM ... (§ 117 ABS. 2 UND 3 EStG)

Monat

- Auszahlung der EPP im September 2022
- Refinanzierung erfolgt bereits mit der Anmeldung August 2022 (abzugeben bis zum 12.9.2022)

Freiwillige Verschiebung auf die LSt-Anmeldung 9/2022 unzulässig.

Quartal

- Auszahlung der EPP im September 2022 oder im Oktober 2022 (Wahlrecht des ArbG).
- Entnahme der EPP mit der Anmeldung, die zum 10.10.2022 einzureichen ist (= III. Quartal 2022).

Jahr

- Auszahlung im September 2022
- Entnahme in der Jahresanmeldung, die zum 10.1.2023 einzureichen ist.
- Arbeitgeber-Wahlrecht: Verzicht auf die Auszahlung. Dann Gewährung über die Veranlagung.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 381 - 382

34

34

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

EPP (§§ 112 – 122 EStG)

- Gewinneinkünfte → ESt-Vorauszahlungen für den 12.9.2022



BERATUNGSHINWEIS:

Bescheide

- **Steuerliche Behandlung:**

- **ArbN:** Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit → Nettoeffekt, aber i.d.R. Steuerfreiheit bei Pauschalierungsfällen gem. § 40a EStG
- **Nicht-ArbN:** Einnahme nach § 22 Nr. 3 EStG, ohne Freigrenze i.H.v. 256 EUR



BERATUNGSHINWEIS:

Ohne Gewinnwirkung

- Anwendung der Vorschriften der AO

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 386 - 388

35

35

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

ABGABEFRISTEN FÜR STEUERERKLÄRUNGEN (§ 149 AO) (1)

	Ablauf der Abgabefrist für Steuererklärung, beratene Fälle (§ 149 Abs. 3 AO)	Fristablauf für Vorabanforderung , beratene Fälle (§ 149 Abs. 4 AO)	Fristablauf für Verlängerung der Abgabefrist der Steuererklärung, beratene Fälle (§ 109 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO)	Fristbeginn für Festsetzung von Verspätungs- zuschlägen (§ 152 Abs. 2 Nr. 1 AO)
2020	31.8.2022	31.8.2022	31.8.2022	1.9.2022
2021	31.8.2023	31.8.2023	31.8.2023	1.9.2023
2022	31.7.2024	31.7.2024	31.7.2024	1.8.2024
2023	31.5.2025	31.5.2025	31.5.2025	1.6.2025
2024	30.4.2026	30.4.2026	30.4.2026	1.5.2026

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 388

36

36

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

ABGABEFRISTEN FÜR STEUERERKLÄRUNGEN (§ 149 AO) (2)

	Zinsfreie Karenzzeit, Beginn des Zinslaufs (§ 233a Abs. 2 S. 1 AO)	Fristablauf für Festsetzung von nachträglichen Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 3 S. 3 EStG, § 31 Abs. 1 KStG, § 19 Abs. 3 GewStG)	Ablauf der Abgabefrist für Steuererklärung, nichtberatene Fälle (§ 149 Abs. 2 S. 1 AO)
2020	1.10.2022	30.9.2022	31.10.2021
2021	1.10.2023	30.9.2023	31.10.2022
2022	1.9.2024	31.8.2024	30.9.2023
2023	1.7.2025	30.6.2025	31.8.2024
2024	1.6.2026	31.5.2026	31.7.2025

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 388

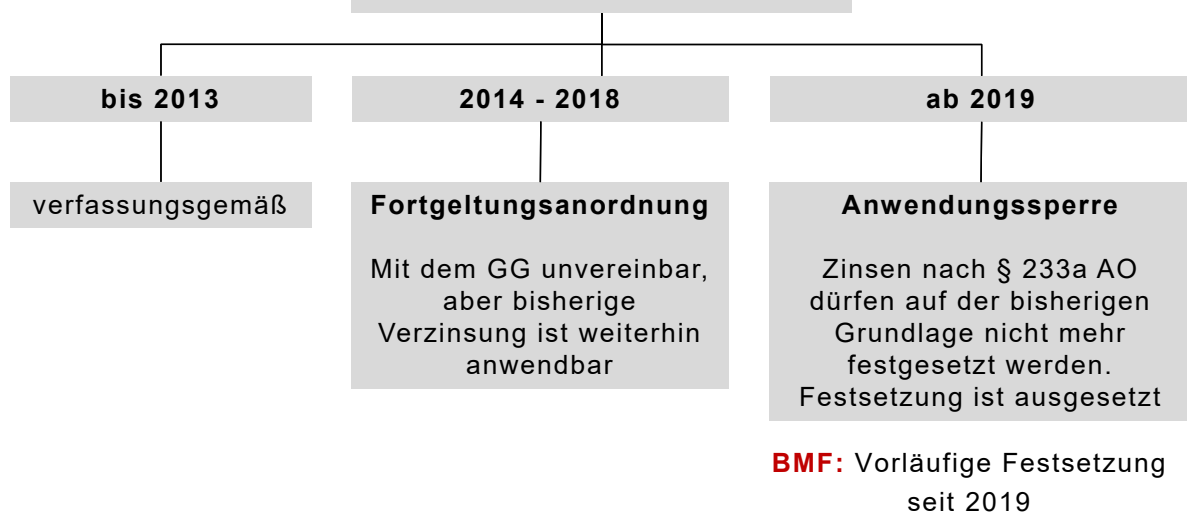
37

37

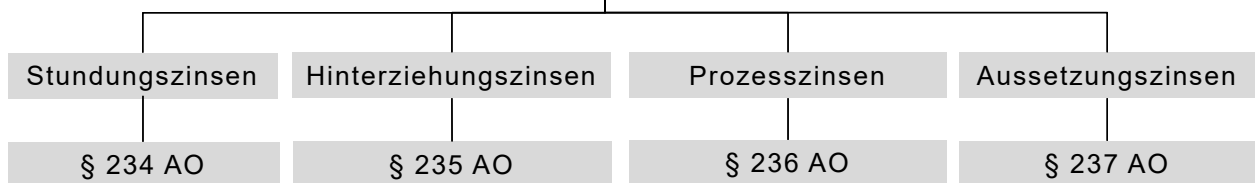
NEUREGELUNG DER VOLLVERZINSUNG (§§ 233a ff. AO)

- Hintergrund: Beschlüsse des BVerfG v. 8.7.2021
- Neuregelungspflicht für den Gesetzgeber **bis 31.7.2022**
- Der Neuregelungspflicht ist der Gesetzgeber durch das sog. Zinsanpassungsgesetz nachgekommen

VERZINSUNGSZEITRÄUME



WELCHE REGELUNGEN SIND VON DEM SOG. ZINSANPASSUNGSGESETZ NICHT BETROFFEN?



BERATUNGSHINWEIS:

Säumniszuschläge

MATERIELL-RECHTLICHE ÄNDERUNGEN

- Zinssatz: **0,15 % pro Monat** (= 1,8% p.a.) für Steuernachforderungen und Erstattungen
- Teilverzinsungszeiträume
- Evaluierungszeitklausel: wenigstens alle zwei Jahre, erstmals zum 1.1.2024



BERATUNGSHINWEIS:

Evaluierung erfolgt nicht unterjährig

- **Vertrauensschutzregelung** : Begrenzung der Neuregelung auf die festgesetzten Zinsen
- **Technische Umsetzung** der Zinsneuregelung

SONSTIGE ÄNDERUNGEN

- Kapitalerträge, § 233a Abs. 2 S. 2 AO
- „Last-in-First-out“-Prinzip, § 233a Abs. 3 S. 4 AO
- „Freiwillige Zahlungen“, § 233a Abs. 8 AO
- Festsetzung der Zinsen:
 - Festsetzungsfrist auf **2 Jahre** verlängert
 - Auffangtatbestand
 - Änderung der Zinsfestsetzung, § 239 Abs. 5 AO

PFLICHT ZUR ANZEIGE VON GRENZÜBERSCHREITENDEN STEUERGESTALTUNGEN

- Umsetzung von Vorgaben des Unionsrechts
- Bisher keine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen ⇔ Koalitionsvertrag der derzeitigen Bundesregierung

Thema 02

Aufwendungen für das Projektcontrolling durch eine der finanzierenden Bank nahestehende Person

44

AUFWENDUNGEN FÜR DAS PROJEKTCONTROLLING DURCH EINE DER FINANZIERENDEN BANK NAHESTEHENDE PERSON

HERSTELLUNGSKOSTEN

- § 255 Abs. 2 HGB
- Aktivierung → AfA



BERATUNGSHINWEIS:

Nichtberücksichtigung von Finanzierungskosten

- § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG



BERATUNGSHINWEIS:

Erfordernis der einheitlichen Ausübung



BERATUNGSHINWEIS:

Vorweg entstandene Werbungskosten

45

FINANZIERUNGSKOSTEN

- § 255 Abs. 3 HGB
- Grundsatz: **Ansatzverbot**
- Wahlrecht, wenn:
 - zur Herstellung verwendet **und**
 - Zeitraum der Herstellung



BERATUNGSHINWEIS:

Maßgeblichkeit

- Notwendigkeit der Abgrenzung



BERATUNGSHINWEIS:

Aktivierung als Gestaltungsmöglichkeit & Anhangsangabe

VOM BFH ZU ENTSCHEIDENDE RECHTSFRAGE

Sind die Kosten des Bauherrn einer Immobilie für ein Projektcontrolling, das von einem der kreditgewährenden Bank nahestehenden Unternehmen durchgeführt wird, als Teil der Herstellungskosten oder als Finanzierungsaufwendungen zu qualifizieren, wenn ein anderes Unternehmen mit der Bauplanung, -überwachung und -betreuung beauftragt war?

AUFWENDUNGEN FÜR DAS PROJEKTCONTROLLING DURCH EINE DER FINANZIERENDEN BANK
NAHESTEHENDE PERSON

BFH-URTEIL VOM 6.12.2021 – IX R 8/21, BFH/NV 2022, 979

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahre	2012, 2013, 2014
Kläger	Zusammenveranlagte Ehegatten, die bei einer Bank ein Darlehen zur Finanzierung der Herstellungskosten mehrerer Gebäude aufnahmen. Bank verlangt als Voraussetzung für die Auszahlung des Darlehens den Abschluss eines Projektcontrollingvertrags mit einer ihr nahestehenden Gesellschaft, die regelmäßig über den Baufortschritt informiert und Unterlagen für die Bank aufbereitet, Baubeginn: 2011 (Bauplanung, -überwachung und -betreuung durch andere Gesellschaften), Abschluss des Vertrags zum Projektcontrolling: Sommer 2012; Aufwendungen für diese Leistung sind Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV (2012: 13.090 EUR, 2013: 68.901 EUR und 2014: 34.923 EUR), Argument: Ausgleich für niedrige Zinsen und damit Finanzierungskosten
Finanzamt	Aufwendungen sind keine Finanzierungskosten, sondern als Herstellungskosten zu qualifizieren, Werbungskosten nicht i.v.H., sondern nur i.H.d. angepassten AfA → Einkommenserhöhung
FG Berlin-Brandenburg	Klage erfolgreich

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 406 - 407

48

48

AUFWENDUNGEN FÜR DAS PROJEKTCONTROLLING DURCH EINE DER FINANZIERENDEN BANK
NAHESTEHENDE PERSON

REVISION UNBEGRÜNDET, ABER ANDERE ARGUMENTATION

- Bei den vorliegend getätigten Aufwendungen für das Projektcontrolling handelt es sich um sofort abzugsfähige **Werbungskosten** bei den Einkünften aus VuV.
- Bei der Abgrenzung zwischen sofort abziehbaren Finanzierungs- und Herstellungskosten kommt es nicht darauf an, wer die betreffenden Aufgaben erfüllt. Maßgebend ist vielmehr, **welchen Inhalt** die Leistungen haben. Zudem ist der Wortlaut der den Aufwendungen zugrunde liegenden Abmachungen regelmäßig nicht ausschlaggebend.
- Dass Aufwendungen (zur Herstellung des Gebäudes) auf **Verlangen des Kreditinstituts** getätigt werden, reicht für die Annahme von Finanzierungskosten allein nicht aus.

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 408

49

49

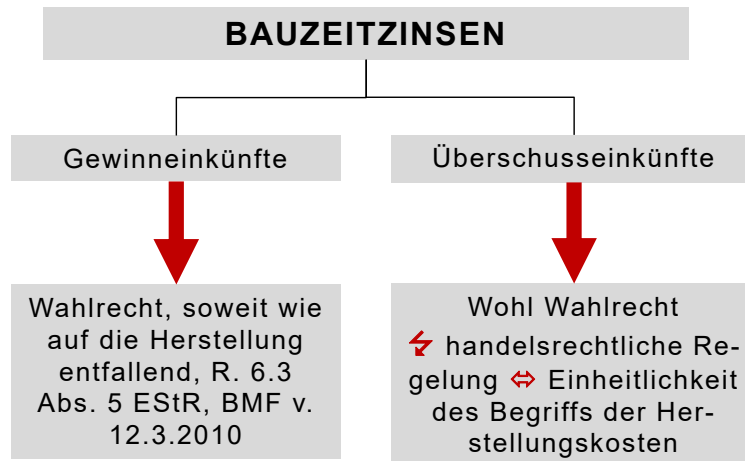
BEGRIFF DER FINANZIERUNGSKOSTEN

- Werbungskosten, bei wirtschaftlichem Zusammenhang
 - Zweck und
 - Verwendung
- Objektive und subjektive Anforderung
- Begriff der Schuldzinsen
- Wirtschaftlichkeitsberechnung

ABGRENZUNG: FINANZIERUNGS- ↔ HERSTELLUNGSKOSTEN

- **Inhalt** der Leistungen, nicht deren Erfüllung
- Verlangen des Kreditinstituts allein genügt **nicht**
- Projektcontrolling diene der Finanzierung des Bauvorhabens,
Zweck: Finanzinstitut ist zu informieren
- Beschaffung von Finanzmitteln
- Baubeginn **vor** Beauftragung des Projektcontrollings und Abschluss der
Kreditverträge
- Anderes Unternehmen beauftragt für Bauplanung, -überwachung und Bau-
betreuung

AUFWENDUNGEN FÜR DAS PROJEKTCONTROLLING DURCH EINE DER FINANZIERENDEN BANK
NAHESTEHENDE PERSON



AUFWENDUNGEN FÜR DAS PROJEKTCONTROLLING DURCH EINE DER FINANZIERENDEN BANK
NAHESTEHENDE PERSON

REICHWEITE DER ENTSCHEIDUNG

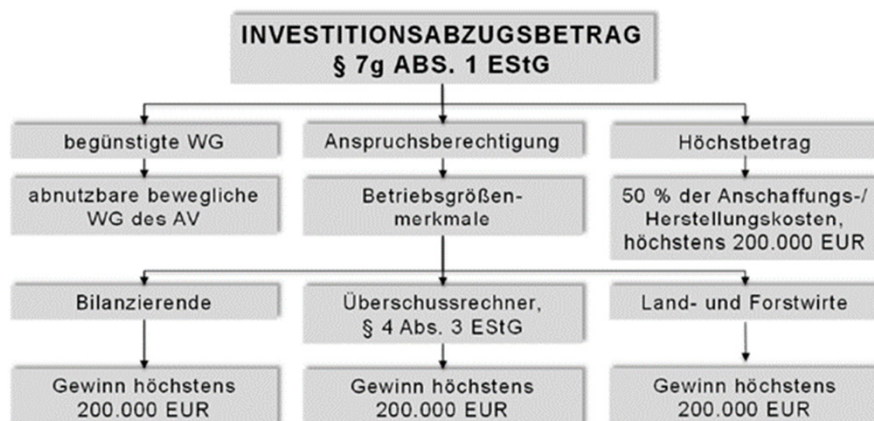
- Gewinneinkünfte
- Überschusseinkünfte

Thema 03

BMF-Schreiben zu Zweifelsfragen zu den Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Abs. 1 - 4 und 7 EStG

54

BMF-SCHREIBEN ZU ZWEIFELSFragen ZU DEN INVESTITIONSABZUGSBETRÄGEN NACH § 7G ABS. 1 - 4 UND 7 ESTG



BMF-Schr. v. 15.6.2022 → Anzuwenden grds. für IAB, die **nach dem 31.12.2019**
endenden Wj in Anspruch genommen werden.

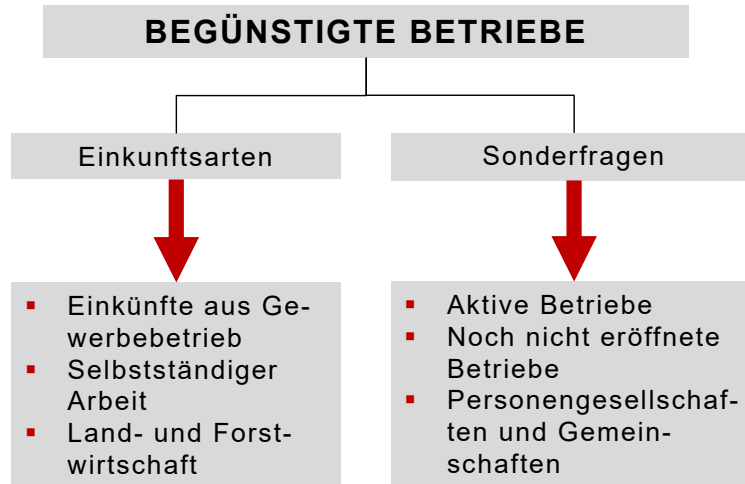
55

GRUNDBEISPIEL

A erzielt in 01 einen Gewinn aus dem Betrieb der Tischlerei i.H.v. 70.000 EUR. Für 01 beantragt A die Berücksichtigung eines IAB für eine Produktionsmaschine (voraussichtliche Anschaffungskosten 100.000 EUR) in voller Höhe. A erwirbt am 01.07.02 die Produktionsmaschine. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre. Er beansprucht die maximale Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG. Vor Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen der Inanspruchnahme der Vergünstigungen des § 7g EStG erzielt A einen Gewinn i.H.v. 65.000 EUR.

LÖSUNG

	Gewinn	Buchwert Maschine
VZ 01		
Bilanzgewinn	70.000	
außerbilanzieller Abzug des IAB	./. 50.000	
Im VZ 01 zu versteuern	20.000	
VZ 02		
Bilanzgewinn	65.000	
Anschaffungskosten der Maschine 1.7.02		100.000
Minderung der Anschaffungskosten	./. 50.000	./. 50.000
BMG für Sonder-Abschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG		50.000
Sonder-Abschreibung	./. 10.000	./. 10.000
Lineare AfA	./. 2.500	./. 2.500
Buchwert der Maschine		37.500
Bilanzgewinn 02	2.500	
Außerbilanzielle Hinzurechnung VZ 02	50.000	
Im VZ 02 zu versteuern	52.500	



BEGÜNSTIGTE WIRTSCHAFTSGÜTER

- Neue oder gebrauchte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des AV
- GWG oder WG eines Sammelpostens gem. § 6 Abs. 2a EStG
- Wesentliche Bestandteile eines Gebäudes, nur wenn **Betriebsvorrichtung**
- Photovoltaikanlagen
- Immaterielle WG sind **nicht** begünstigt
- Leasing
- Unentgeltlicher Erwerb

GEWINNGRENZE NACH § 7g ABS. 1 S. 2 NR. 1 EStG

- Gewinn von 200.000 EUR nicht überschritten
- Betrag, der **ohne Berücksichtigung** von Abzügen und Hinzurechnungen gem. § 7g Abs. 1 und 2 S. 1 EStG der Besteuerung zugrunde zu legen ist
- **Außerbilanzielle Korrekturen** der Steuerbilanz, sowie Hinzu- und Abrechnungen bei der EÜR sind zu berücksichtigen
- Gesonderte Ermittlung für jeden Betrieb
- Gewinn der Personengesellschaft
- **Nachträgliche Änderung** infolge einer Bp

INANSPRUCHNAHME

- Keine weiteren Angaben → **kein Nachweis der Investitionsabsicht**
- **Ausübung** des Wahlrechts:
 - I.d.R. im Rahmen der Steuererklärung
 - Erstmalige Steuerfestsetzung bzw. gesonderte Feststellung
 - Änderungsantrag gem. § 172 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. a AO
- Bildung durch eine Person und Investition durch eine **andere** Person möglich (z.B. § 6 Abs. 3 EStG, § 24 UmwStG)

BMF-SCHREIBEN ZU ZWEIFELSFragen ZU DEN INVESTITIONSABZUGSBETRÄGEN NACH
§ 7G ABS. 1 - 4 UND 7 ESTG

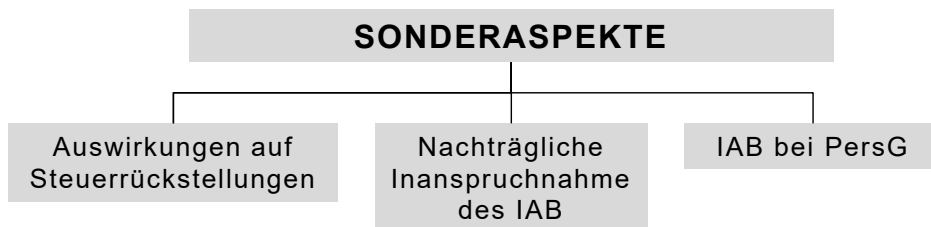
Vorgang	§ 4 Absatz 1, § 5 EStG	§ 4 Absatz 3 EStG
Investitionsabzugsbeträge, § 7g Absatz 1 EStG (Randnummern 17 bis 19)	E-Bilanz Datensatz Abzugsjahr	Anlage EÜR Abzugsjahr
Hinzurechnung, § 7g Absatz 2 EStG (Randnummern 23 bis 25)	E-Bilanz Datensatz Wirtschaftsjahr der Hinzurechnung (mit Angabe des Abzugsjahres/ der Abzugsjahre)	Anlage EÜR Wirtschaftsjahr der Hinzurechnung (mit Angabe des Abzugsjahres/ der Abzugsjahre)
Rückgängigmachung, § 7g Absatz 3 EStG (Randnummern 29 bis 32)	neuer E-Bilanz Datensatz Abzugsjahr (Korrektur ursprünglicher Abzugsbetrag)	geänderte Anlage EÜR Abzugsjahr (Korrektur ursprünglicher Abzugsbetrag)
Rückabwicklung, § 7g Absatz 4 EStG (Randnummern 33 bis 50)	neue E-Bilanz Datensätze Wirtschaftsjahr der Hinzurechnung und ggf. Abzugsjahr (entsprechend der „Verwendung“ betroffener Abzugsbeträge, vgl. Randnummern 49 und 50)	geänderte Anlage EÜR Wirtschaftsjahr der Hinzurechnung und ggf. Abzugsjahr (entsprechend der „Verwendung“ betroffener Abzugsbeträge, vgl. Randnummern 49 und 50)

Quelle: Entnommen aus Rn 20 des BMF-Schr. v. 15.6.2022

BMF-SCHREIBEN ZU ZWEIFELSFragen ZU DEN INVESTITIONSABZUGSBETRÄGEN NACH
§ 7G ABS. 1 - 4 UND 7 ESTG

NICHTEINHALTUNG DER VERBLEIBENS- UND NUTZUNGSFRISTEN

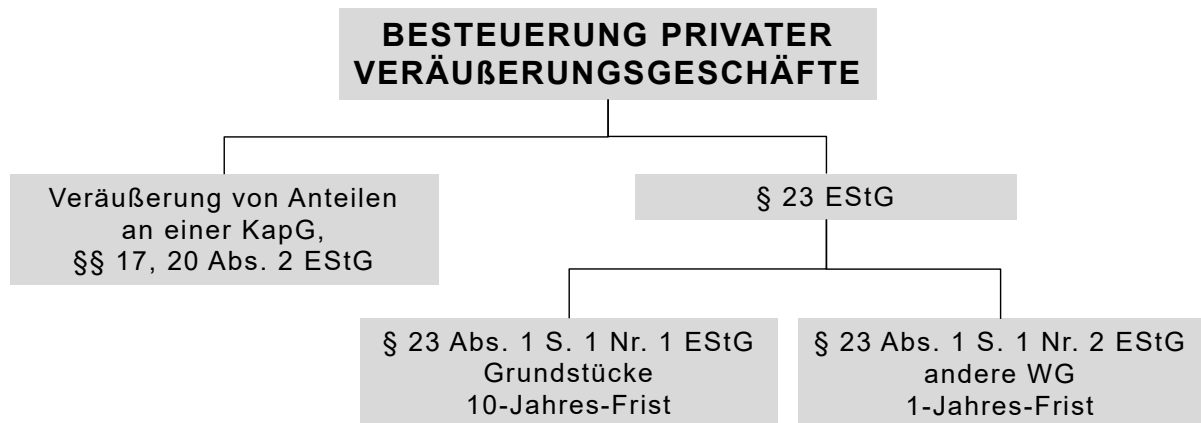
- Rückgängigmachung, wenn zwar investiert, aber
 - nicht bis zum Ende des WJ oder der Herstellung folgenden Jahres eine Nutzung **zu mind. 90%** oder keine Vermietung erfolgt
 - **veräußert oder entnommen** wird
 - in einen **anderen Betrieb** oder in eine ausländische Betriebsstätte überführt, übertragen oder eingebracht wird
 - in das **UV** überführt wird
- Anwendung des BFH-Urt. v. 3.12.2020 – IV R 16/18
- Rumpfwirtschaftsjahr



Thema 04

§ 23 EStG – Buchwert als Entnahmewert

STEUERBARKEIT VON PRIVATEN VERÄUßERUNGSGESCHÄFTEN



- Nähe zur Gewerblichkeit
- Verfassungsmäßigkeit

ÜBERGANG VON BETRIEBS- IN PRIVATVERMÖGEN

§ 23 Abs. 1 S. 2 EStG

„Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe.“

§ 23 Abs. 3 S. 2 EStG

„In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder § 16 Abs. 3 angesetzte Wert.“

- Fingierte Anschaffung
- Unerheblich ist die zutreffende Bewertung oder tatsächliche Besteuerung

§ 23 EStG – BUCHWERT ALS ENTNAHMEWERT

RECHTSFRAGE

Wie sind die Anschaffungskosten im Rahmen des § 23 EStG zu ermitteln, wenn ein Entnahmevergange aus dem Betriebsvermögen steuerlich nicht erfasst wurde?

§ 23 EStG – BUCHWERT ALS ENTNAHMEWERT

BFH-URTEIL VOM 6.12.2021 – IX R 3/21, BFH/NV 2022, 643

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2017
Klägerin	Grundstücksgemeinschaft der Geschwister A und B, die von ihrem Vater 2009 ein Grundstück aus dessen LuF-Betrieb bekommen hatten. V setzt keinen Entnahmegewinn an. Klägerin erklärt Einkünfte aus VuV. 2017 Verkauf des Grundstücks für rd. 570.000 EUR. Veräußerungsgewinn i.H.v. rd. 14.000 EUR, weil vom Veräußerungspreis der Teilwert i.H.v. rd. 556.000 EUR abzuziehen sei. Dieser wurde aus dem Preis eines Nachbargrundstücks (Verkauf 2007) ermittelt.
Finanzamt	Abzug der Anschaffungskosten des Vaters (rd. 11.000 EUR) → Veräußerungsgewinn: rd. 559.000 EUR
FG Rheinland-Pfalz	Klage unbegründet.

BFH: REVISION UNBEGRÜNDET

- Teilwert an Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur insoweit, als er der **Steuerfestsetzung** des Stpfl., der das WG entnommen hat, **zugrunde gelegt** wird. Erfolgsneutrale Entnahme: Buchwert = Wert i.S.d. § 23 Abs. 3 S. 3 EStG
- Wortlaut des § 23 Abs. 3 S. 3 EStG: **angesetzter** Wert
- **Sinn und Zweck** der Regelung: Verknüpfung mit Entnahmewert, der der Steuerfestsetzung des Rechtsvorgängers zugrunde gelegen hat → Vermeidung einer Doppelbelastung von stillen Reserven
- **Gesetzeshistorie**: StEntlG 1999/2000/2002 → ursprünglich vorgesehener Begriff „anzusetzende“ wurde durch den „angesetzten“ Wert ersetzt

WORTLAUT SOWIE SINN UND ZWECK

- Entscheidung überzeugt
- Wortlaut ⇔ Sinn und Zweck

**BERATUNGSHINWEIS:**

10-Jahres-Frist und Entnahmewert prüfen!

- Abwahl der Nutzungswertbesteuerung
- Gewerblicher Grundstückshandel

MOBILHEIM

- FG Nds. v. 28.7.2021 → nicht rkr. → Rev. anhängig unter IX R 22/21
- Gebäude nicht isoliert erfasst → Bewertungsfaktoren
- Keine Vergleichbarkeit mit einem Erbbaurecht
- Regelmäßig: Selbstnutz → § 23 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG

**BERATUNGSHINWEIS:**

Verfahrensrechtliche Umsetzung

KRYPTOWÄHRUNGEN

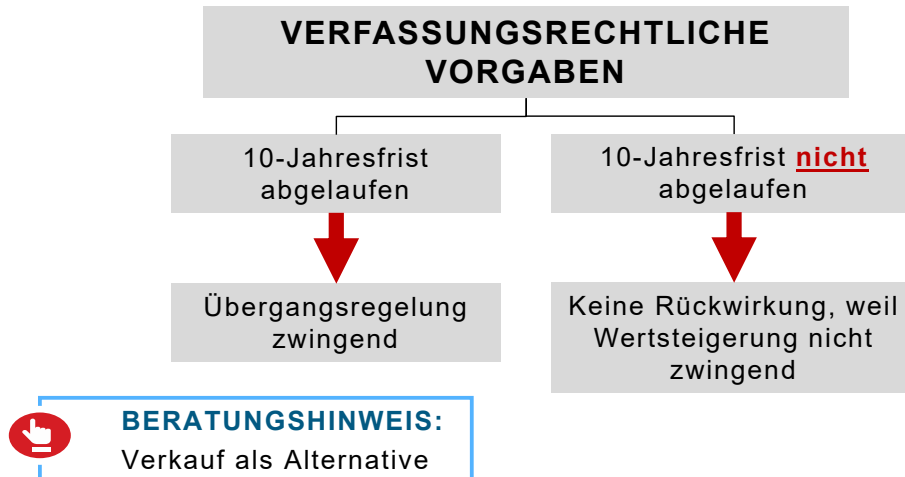
- FG Baden-Württemberg und FG Berlin Brandenburg: beide rkr.
- FG Köln v. 25.11.2021: Erklärung privater Veräußerungsgeschäfte und Einspruch → Klage unbegründet
 - Anderes WG i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG
 - Zurechnung nach § 39 AO
 - Strukturelles Vollzugsdefizit
 - Rev. unter IX R 3/22 anhängig

**BERATUNGSHINWEIS:**

Verständnis des Wirtschaftsgutbegriffs

GESETZESENTWICKLUNG: BVERFG VOM 7.7.2010

- Wertzuwachsbesteuerung?



Thema 05

Fälligkeitserfordernis bei regelmäßig wiederkehrenden
Einnahmen und Ausgaben

FÄLLIGKEITSERFORDERNIS BEI REGELMÄßIG WIEDERKEHRENDEN EINNAHMEN UND AUSGABEN

AUSGANGSPUNKTZu- und Abfluss-
prinzipRegelmäßig wiederkeh-
rende Einnahmen und
Ausgaben

- Bestimmte Zeitab-
stände
- Gleichmäßigkeit ist
keine Voraussetzung
- Zuordnung zum Jahr
der wirtschaftlichen
Zugehörigkeit

FÄLLIGKEITSERFORDERNIS BEI REGELMÄßIG WIEDERKEHRENDEN EINNAHMEN UND AUSGABEN

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Lastschriftverfahren

Urteilsfall

- Einzugsermächtigung
- Ausreichende Deck-
ung des Kontos



VOM BFH ZU ENTSCHEIDENDE RECHTSFRAGE

Sind die Umsatzsteuervorauszahlungen für die Monate Mai, Juni und Juli 2017, die am 9.1.2018 innerhalb des Zehntageszeitraums des § 11 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 2 EStG bezahlt wurden, im Veranlagungsjahr 2017 bei der Gewinnermittlung durch EÜR als Betriebsausgabe anzuerkennen, auch wenn die Fälligkeit nicht innerhalb kurzer Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, liegt?

BFH-URTEIL VOM 16.2.2022 – X R 2/21, BFH/NV 2022, 764

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kläger	Eheleute, Zusammenveranlagung zur ESt
2017	Ehemann erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, monatliche USt-VA für Mai, Juni und Juli 2017, Zahlung i.H.v. 3.047 EUR am 9.1.2018, Berücksichtigung als Betriebsausgaben im Jahr 2017
Finanzamt	Keine Berücksichtigung der o.g. Betriebsausgaben im Jahr 2017, da USt-Vorauszahlungen außerhalb der kurzen Zeit i.S.v. § 11 Abs. 2 S. 2 EStG fällig
FG	Abweisung der Klage, Fälligkeit innerhalb der kurzen Zeit für vom Zahlungsjahr abweichende Zurechnung erforderlich

REVISION UNBEGRÜNDET

- Über den Wortlaut hinaus ist die Sonderregelung des § 11 Abs. 2 S. 2 EStG aus systematischen und teleologischen Gründen nur dann anzuwenden, wenn die zu beurteilenden Ausgaben nicht nur kurze Zeit vor oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, geleistet wurden, sondern innerhalb jenes Zeitraums **auch fällig geworden** sind.
- Ein Verzicht auf das Fälligkeitsdatum würde bei einer Zahlung innerhalb von bis zu zehn Tagen insofern den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs entsprechen und den Anwendungsbereich über den Gesetzeszweck hinaus überfrachten.
- Durch die Sonderregelungen sollen Zufälligkeiten vermieden werden, die bei strikter Anwendung des Zu- und Abflussprinzips entstehen würden.

Bedeutung der Entscheidung

- Beseitigung der Zweifel, die durch das Ur. v. 27.6.2018 entstanden waren



BERATUNGSHINWEIS

Divergenzentscheidung nicht ausgeschlossen

Bedeutung über USt und LSt hinaus

- Grundsätze gelten für alle wiederkehrenden Einnahmen, nicht nur für USt und LSt
- Anwendung auch bei den Überschusseinkünften (insb. VuV)

Verspätete Abgabe sowie Samstags- und Sonntagsfälle

- Keine Beeinflussung der gesetzlichen Fälligkeit und der Zahlungsfälligkeit



BERATUNGSHINWEIS

Keine Säumniszuschläge bei verspäteter Abgabe – aber ggf. Verspätungszuschlag

- Fälligkeit und Zahlung

Gestaltungsmöglichkeit

- Dauerfristverlängerung → 10.2.
- **Monatliche** Abgabe → Abgabe für Dezember
- **Quartalsweise** Abgabe → 4. Quartal
- **Rücknahme** des Antrags auf Dauerfristverlängerung

Thema 06

Behandlung von Gesellschafterdarlehen, Bürgschaftsregress- und vergleichbaren Forderungen nach § 17 Abs. 2a EStG

84

BEHANDLUNG VON GESELLSCHAFTERDARLEHEN, BÜRGSCHAFTSREGRESS- UND VERGLEICHBAREN FORDERUNGEN NACH § 17 ABS. 2A EStG

BFH v. 11.7.2017

- Keine nachträglichen Anschaffungskosten i.S.d. § 17 EStG durch Ausfall eines Gesellschafterdarlehens oder Ausfall einer Bürgschaftsregressforderung



BERATUNGSHINWEIS

Richterlicher Vertrauensschutz als Wahlrecht

BMF v. 5.4.2019

- Nachträgliche Anschaffungskosten nur bei offenen oder verdeckten Einlagen → Übernahme der Rechtsprechungsgrundsätze
- Vertrauensschutz bis 27.9.2017, aber kein Hinweis auf Wahlrecht



BERATUNGSHINWEIS

Verlustberücksichtigung gem. § 20 EStG

85

§ 17 ABS. 2a EStG I.D.F. V. 12.12.2019 (1)

“¹Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um die Anteile im Sinne des Absatz 1 zu erwerben. ²Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. ³Zu den nachträglichen Anschaffungskosten im Sinne des Satz 2 gehören insbesondere

1. offene oder verdeckte Einlagen,
2. **Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war, und**
3. **Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen**, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war.

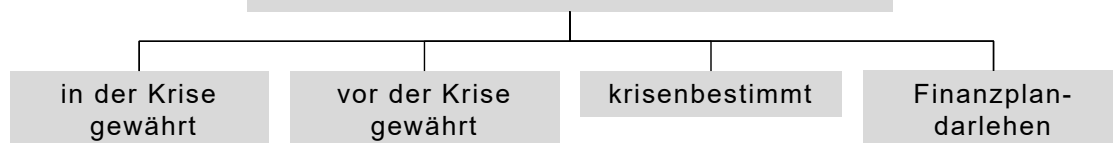
§ 17 ABS. 2a EStG I.D.F. V. 12.12.2019 (1)

⁴Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt regelmäßig vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder Sicherungsmittel im Sinne der Nummern 2 oder 3 bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte. ⁵Leistet der Steuerpflichtige über den Nennbetrag seiner Anteile hinaus Einzahlungen in das Kapital der Gesellschaft, sind die Einzahlungen bei der Ermittlung der Anschaffungskosten gleichmäßig auf seine gesamten Anteile einschließlich seiner im Rahmen von Kapitalerhöhungen erhaltenen neuen Anteile aufzuteilen.”

AUSNAHMEN VON DER ABGELTUNGSTEUER

- Darlehen durch Gesellschafter oder eine diesem nahestehende Person
- Beteiligung beträgt mind. 10%
- Zinserträge und Veräußerungsgewinne unterliegen der tariflichen ESt
- Keine Anwendung des § 20 Abs. 6 EStG, sondern unbeschränkte Verlustverrechnung
- **ABER** Ergänzung durch das JStG 2020 in § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG: „soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner **Betriebsausgaben oder Werbungskosten** im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 20 Abs. 9 S. 1 Halbsatz 2 **keine Anwendung** findet.“
- Keine Anwendung der Abgeltungsteuer, aber Darlehensverluste fallen in den Anwendungsbereich des § 20 Abs. 6 EStG

DARLEHENSFORMEN GEM. BMF-SCHREIBEN V. 7.6.2022



Einkunftserzielungsabsicht regelmäßig zu unterstellen

OFFENE UND VERDECKTE EINLAGEN

- Stammeinlage, Nachschüsse, Barzuschüsse und sonstige Zuzahlungen führten zu nachträglichen Anschaffungskosten
- **„Einlage in letzter Minute“**
- Verzicht auf ein Gesellschafterdarlehen oder die Vereinbarung eines Rangrücktritts nach § 5 Abs. 2a EStG führen zu nachträglichen Anschaffungskosten i.H.d. werthaltigen Teils

GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VERANLASSUNG UND HÖHE DER ANSCHAFFUNGSKOSTEN

- Gesellschaftsrechtliche Veranlassung? Wenn nein: Einkünfte aus § 20 EStG
- Gegeben, wenn ein ordentlicher Kaufmann das Risiko zu denselben Bedingungen wie der Gesellschafter nicht (mehr) eingegangen wäre
- Im Fall des nachträglichen Ausfalls: Anschaffungskosten i.H.d. Nennwerts
 - Hingabe in der Krise
 - Krisenbestimmte Hingabe
 - Finanzplandarlehen
- Anders, wenn fremdübliche Bedingungen und Darlehen in der Krise „stehengelassen“



BERATUNGSHINWEISE

Unveränderter Zankapfel – „stehengelassene“ Finanzierungshilfen – BFH-Verfahren anhängig & „Einlage in letzter Minute“ als Gestaltung

VERZICHT AUF GESELLSCHAFTERDARLEHEN

- Verdeckte Einlage i.H.d. werthaltigen Teils zum Zeitpunkt der Einlage
- Problem: Keine Aussagen, wie der Nachweis der Werthaltigkeit geführt werden kann oder soll

**BERATUNGSHINWEISE**

Auch bei Darlehensverzicht Differenzierung nach Darlehenstypen erforderlich

- Veräußerung eines gesellschaftsrechtlich veranlassten Darlehens kann nur zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen.

ANWENDUNGSREGELUNG § 17 ABS. 2a EStG

- Anwendung auf alle Fälle, in denen die Veräußerung gem. § 17 Abs. 1 EStG oder ein gleichgestellter Vorgang **nach dem 31.7.2019** erfolgt
- Für frühere Fälle: Anwendung auf Antrag möglich

**BERATUNGSHINWEISE**

Anwendungskonkurrenz §§ 17 und 20 EStG bis 31.7.2019

ANWENDUNGSBEREICH DES § 20 EStG

- Abgeltungsteuer → Erfassung von Veräußerungsgewinnen → Berücksichtigung von Verlusten, aber: **Subsidiarität** (§ 20 Abs. 8 EStG)

**BERATUNGSHINWEISE**

Darlehensgewährung vor dem 1.1.2009

- Zeitpunkt der Verlustberücksichtigung: Feststehen, dass keine Rückzahlung mehr erfolgt → Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse

**BERATUNGSHINWEISE**

Bestimmung des Berücksichtigungszeitpunkts durch Verzicht

SYSTEMATISCHE STELLUNG DES VERLUSTS NACH § 20 EStG

- Eigener Verlustverrechnungskreis, § 20 Abs. 6 EStG

**BERATUNGSHINWEISE**

Einkünfteerzielungsabsicht

- Begrenzung auf 20.000 EUR p.a.
- Bei Beteiligung des Anteilseigners von mind. 10% oder Darlehen durch eine diesem nahestehende Person: Uneingeschränkte Verrechnung von Darlehensverlusten mit anderen positiven Einkünften

**BERATUNGSHINWEISE**

Beteiligung unter 10%

WIRKUNG DES § 32d ABS. 2 NR. 1 S. 1 BUCHST. b EStG I.D.F. JStG 2020

- Bisherige Ausnahme von der Abgeltungsteuer ist entfallen
- Darlehensverluste sind damit von den einschränkenden Verlustverrechnungsregelungen des § 20 Abs. 6 EStG erfasst.
- Gilt für alle Darlehen, die nach dem 31.12.2020 gewährt werden



BERATUNGSHINWEISE

Volle Verlustnutzung bis VZ 2023

Thema 07

Keine Berufung auf das Unionsrecht für Leistungen
im Bereich des Sports

KEINE BERUFUNG AUF DAS UNIONSRECHT FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH DES SPORTS

HARMONISIERUNG DER UST IN DER EU

- Harmonisierung → Funktionieren des Binnenmarkts



BERATUNGSHINWEIS:

Verfassungsrechtliche Grundlagen



AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 465

98

98

KEINE BERUFUNG AUF DAS UNIONSRECHT FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH DES SPORTS

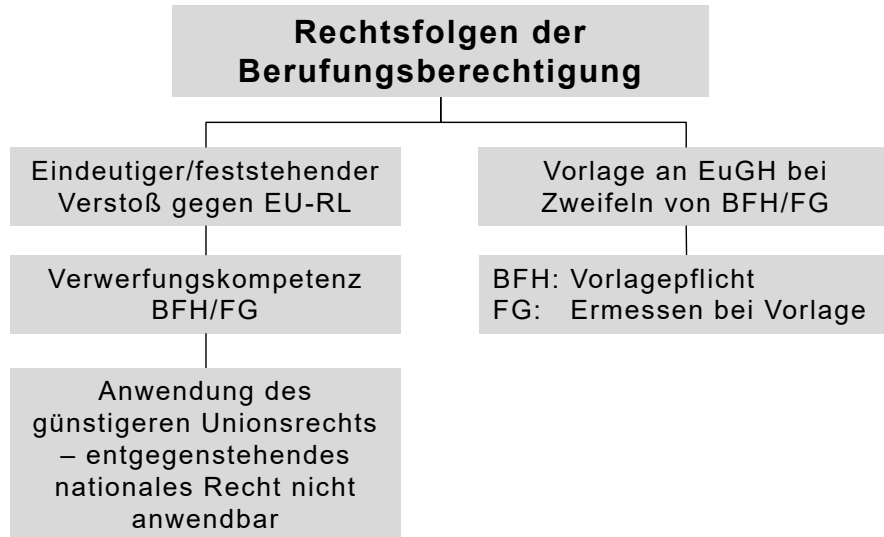


AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 466 - 467

99

99

KEINE BERUFUNG AUF DAS UNIONSRECHT FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH DES SPORTS



AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 467 - 470

100

100

KEINE BERUFUNG AUF DAS UNIONSRECHT FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH DES SPORTS

RECHTSFRAGEN (1)

- Kommt Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL, nach dem „bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben“, **unmittelbare Wirkung** zu, so dass sich Einrichtungen ohne Gewinnstreben bei fehlender Umsetzung unmittelbar auf diese Bestimmung berufen können?
- Bei Bejahung der ersten Frage: Handelt es sich bei der „**Einrichtung ohne Gewinnstreben**“ i.S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL um
 - einen **autonom unionsrechtlich auszulegenden** Begriff oder
 - sind die Mitgliedstaaten befugt, das Vorliegen einer derartigen Einrichtung von Bedingungen wie **§ 52 i.V.m. § 55 AO** (oder den §§ 51 ff. AO in ihrer Gesamtheit) abhängig zu machen?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 470 - 471

101

101

RECHTSFRAGEN (2)

- Falls es sich um einen autonom unionsrechtlich auszulegenden Begriff handelt: Muss eine Einrichtung ohne Gewinnstreben i.S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL über Regelungen für den **Fall ihrer Auflösung** verfügen, nach denen sie ihr dann vorhandenes Vermögen auf eine **andere Einrichtung ohne Gewinnstreben** zur Förderung von Sport und Körperertüchtigung zu übertragen hat?

BFH-URTEIL VOM 21.04.2022 – V R 48/20, BFH/NV 2022, 792

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahr	2011
Kläger	Der Kläger ist ein eingetragener Verein mit dem Zweck der Pflege und Förderung des Golfsports. Er vereinnahmte Mitgliedsbeiträge und erbrachte weitere Leistungen gegen gesondertes Entgelt (Berechtigung zur Nutzung des Golfplatzes, leihweise Überlassung von Golfbällen für das Abschlagstraining, die Durchführung von Golfturnieren und Veranstaltungen, bei denen der Kläger Startgelder für die Teilnahme vereinnahmte, die mietweise Überlassung von Caddys und Verkauf von Golfschlägern).
Finanzamt	Mitgliedsbeiträge sind nicht steuerbar, aber die weiteren Leistungen des Klägers sind steuerbar und mangels Steuerbefreiung auch umsatzsteuerpflichtig. Die Voraussetzungen des § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG sind mangels Gemeinnützigkeit des Klägers nicht erfüllt.
Einspruch	Einspruch bleibt erfolglos.
FG München / BFH	FG: Stattgabe der Klage: Kläger ist eine Einrichtung ohne Gewinnstreben, die sich für die Steuerfreiheit der streitigen Umsätze auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der MwStSystRL berufen kann. Im Rev.-Verfahren ruft der BFH den EuGH an. Dieser entscheidet durch Urte. v. 10.12.2020, dass keine unmittelbare Berufung auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL möglich ist.

AUFHEBUNG DES FG-URTEILS UND ABWEISUNG DER KLAGE (1)

- Für die von ihm erbrachten Leistungen kann sich der Kläger **nicht auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL berufen**. Danach befreien die Mitgliedstaaten bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen von der USt, wenn diese von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbracht werden.
- Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL entfaltet im Streitfall keine unmittelbare Wirkung, sodass sich auch eine Einrichtung ohne Gewinnstreben vor den nationalen Gerichten nicht unmittelbar auf diese Bestimmung berufen kann. Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL lässt den **EU-Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum** bei der Bestimmung der steuerfreien Dienstleistungen. Da § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG die unionsrechtliche Regelung zumindest dem Grunde nach umsetzt, kommt im Hinblick auf den eingeräumten Ermessensspielraum eine unmittelbare Berufung auf das Unionsrecht nicht in Betracht.

AUFHEBUNG DES FG-URTEILS UND ABWEISUNG DER KLAGE (2)

- Die **Voraussetzungen** der Steuerbefreiung nach **§ 4 Nr. 22 Buchst. b UStG liegen** im Streitfall **nicht vor**. Danach sind kulturelle und sportliche Veranstaltungen steuerfrei, die von den in § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG genannten Unternehmen (u.a. Einrichtungen, die **gemeinnützigen Zwecken** dienen) durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.
- Der Kläger ist **keine** gemeinnützige Einrichtung („**Einrichtung ohne Gewinnstreben**“), denn ein Gewinnstreben ist auch dann zu bejahen, wenn die Einrichtung (also der Verein) im Fall ihrer Auflösung von ihr erzielte **Gewinne**, die die eingezahlten Kapitalanteile und Sacheinlagen der Mitglieder übersteigen, **an die Mitglieder verteilen darf**. Die im Streitjahr 2011 gültige Satzung schließt dies jedoch nicht aus.

KEINE BERUFUNG AUF DAS UNIONSRECHT FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH DES SPORTS

UMSATZSTEUERLICHE
BEHANDLUNG VON VEREINEN

Auffassung der FinVerw

Abschn. 2.10. Abs. 1
UStAE: Vereinnahmung
außerhalb des Anwen-
dungsbereichs der USt →
fehlende Unternehme-
rigenschaft

Auffassung der Rspr.

EuGH RS Kennemer Golf
& Country Club: Mitglieds-
beiträge unterliegen der
USt, wenn dem Mitglied
eine Gegenleistung
zusteht



BERATUNGSHINWEIS:

Rechtsprechung versus FinVerw

KEINE BERUFUNG AUF DAS UNIONSRECHT FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH DES SPORTS

Mitgliedsbeiträge/
„Teilnehmergebühren“

Keine Berufung auf Unionsrecht
(Art. 132 Abs. 1 Buchst. m
MwStSystRL)

Ermessen in der EU-RL – keine
Berufungsmöglichkeit

Anwendung
§ 4 Nr. 22 Buchst. b UStG

USt-frei bei **Gemein-
nützigkeit** bzw. „**Handeln
ohne Gewinnstreben**“

RECHTSGRUNDLAGEN

Art. 132 Abs. 1 MwStSytRL

„Die Mitgliedstaaten befreien ... m) bestimmte, in engem Zusammenhang mit **Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen**, die **Einrichtungen ohne Gewinnstreben** an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben; ...“

§ 4 Nr. 22 UStG

a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder **von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken** oder dem Zweck eines Berufsverbandes **dienen**, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,

b) andere **kulturelle und sportliche Veranstaltungen**, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.“

KONSEQUENZEN FÜR DIE ANWENDUNGSPRAXIS

- Bei Leistungen von Vereinen, die im Grundsatz steuerbar sind, kann sich eine USt-Befreiung **nur** aus [§ 4 Nr. 22 Buchst. b UStG](#) ergeben
- Eine Berufung auf Unionsrecht ist nicht möglich
- **Anforderungen:**
 - Einrichtung ohne Gewinnstreben („gemeinnützig“)
 - „Teilnehmergebühren“ (Mitgliedsbeiträge)



BERATUNGSHINWEIS:

Auffassung der FinVerw.: Keine Unternehmereigenschaft

- **USt-bar und -pflichtig**, wenn individuelle Einzelleistungen

Thema 08

BMF: Vorsteuerabzug aus Aufwendungen im Vorgründungsstadium einer Kapitalgesellschaft

110

BMF: VORSTEUERABZUG AUS AUFWENDUNGEN IM VORGRÜNDUNGSSTADIUM EINER
KAPITALGESELLSCHAFT

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN EINGANGS- UND AUSGANGSUMSATZ

- Willensbildung → beabsichtigte Verwendung
- Direkter und unmittelbarer Zusammenhang



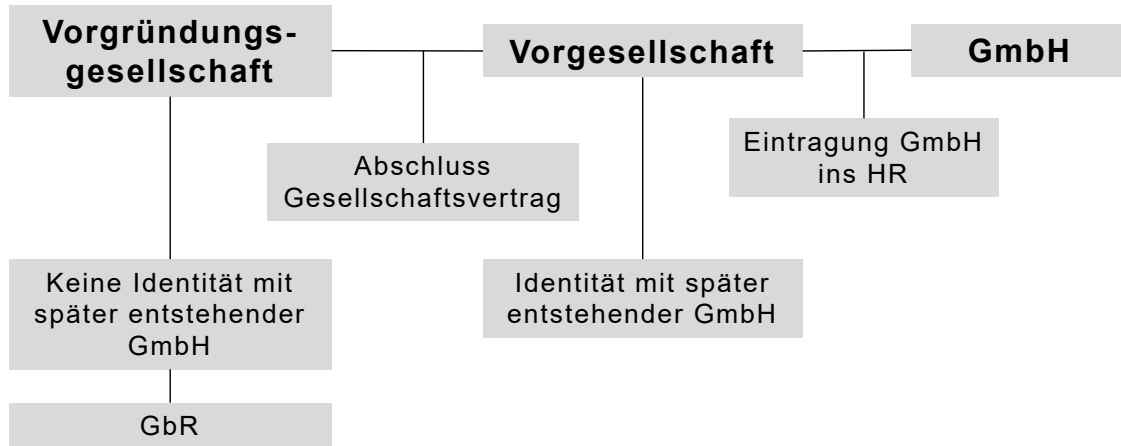
BERATUNGSHINWEIS:

Mittelbarer Zusammenhang kann ausreichen

- Vorbereitende Tätigkeiten

111

UNTERNEHMENSGRÜNDUNGEN



VORSTEUERABZUG DER VORGRÜNDUNGSGESELLSCHAFT

- Vorsteuerabzug, wenn ihr einziger Ausgangsumsatz die entgeltliche Übertragung der bezogenen Leistung auf die KapG ist
- Fehlende Nachhaltigkeit
- Vorsteuerschädliche oder vorsteuerunschädliche Umsätze

BFH-URT. V. 11.11.2015 – V R 8/15, BStBI II 2022, 288

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Kläger	Beabsichtigt Erwerb einer GmbH
2008	Inanspruchnahme von Beratungsleistungen durch Unternehmensberatung und RA. Der Erwerb der VG der GmbH unterbleibt. Keine GmbH-Gründung
USt 2008	Kläger macht Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen für die Beratungsleistungen geltend
Finanzamt	Finanzamt lehnt Vorsteuerabzug ab
FG	Gibt der Klage statt. Kläger ist vergleichbar einer Vorgründungsgesellschaft berechtigt, aus Eingangsleistungen Vorsteuerabzug vorzunehmen.

ENTSCHEIDUNG DES BFH

- Die Einzelperson ist **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt**, denn sie beabsichtigte nicht als Einzelunternehmer eine unternehmerische (wirtschaftliche) Tätigkeit aufzunehmen. Der Erwerb und das Halten von Gesellschaftsanteilen stellt **keine unternehmerische Tätigkeit** dar.
- Ein künftiger Gesellschafter einer zu gründenden GmbH ist nur zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn der Leistungsbezug **bei der GmbH zu einem Investitionsumsatz** führen soll. Bei den im Streitfall bezogenen Beratungsleistungen ist diese Vorgabe nicht erfüllt.
- Es sind keine Vermögenswerte entstanden, die auf eine zu gründende GmbH zu übertragen sind.



ANMERKUNGEN

- BMF v. 12.4.2022 wendet BFH nach 7 Jahren (!) an



BERATUNGSHINWEIS:

Betroffene Fallkonstellationen

- Anschaffungen und Dienstleistungen



BERATUNGSHINWEIS:

RS „Pollsiki Trawrtyn“

- RS „Malburg“



BERATUNGSHINWEIS:

Einlage

Thema 09

Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden zur Anwendung des § 1 Abs. 2b GrEStG ab dem 1.7.2021

118

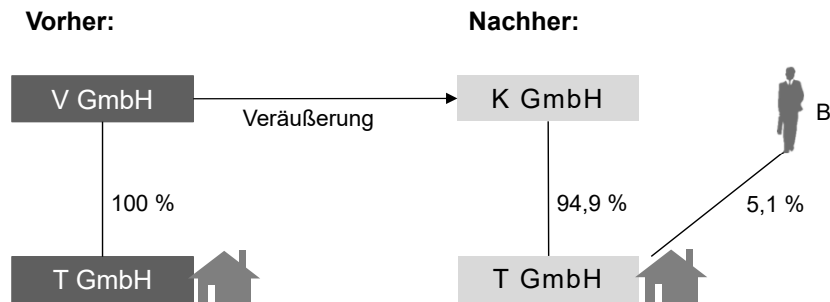
GLEICHLAUTENDE ERLASSE DER OBERSTEN FINANZBEHÖRDEN ZUR ANWENDUNG DES
§ 1 ABS. 2B GREStG AB DEM 1.7.2021

§ 1 ABS. 2b GREStG

„Gehört zum Vermögen einer **Kapitalgesellschaft** ein inländisches Grundstück und ändert sich **innerhalb von zehn Jahren** der Gesellschafterbestand **unmittelbar oder mittelbar** dergestalt, dass **mindestens 90 vom Hundert der Anteile** der Gesellschaft auf **neue Gesellschafter** übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung eines Grundstücks auf eine neue Kapitalgesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft. Mittelbare Änderungen im Gesellschafterbestand von den an einer Kapitalgesellschaft **beteiligten Personengesellschaften** werden durch Multiplikation der Vmhundertsätze der Anteile der Gesellschaft anteilig berücksichtigt. Ist eine Kapitalgesellschaft an einer **Kapitalgesellschaft** unmittelbar oder mittelbar **beteiligt**, gelten die Sätze 4 und 5. Eine unmittelbar beteiligte Kapitalgesellschaft gilt in vollem Umfang als neue Gesellschafterin, wenn an ihr mindestens 90 vom Hundert der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Bei **mehrstufigen Beteiligungen** gilt Satz 4 auf der Ebene jeder mittelbar beteiligten Kapitalgesellschaft entsprechend. Bei der Ermittlung des Vmhundertsatzes bleibt der **Erwerb** von Anteilen **von Todes** wegen außer Betracht.“

(Herv. d. Verf.)

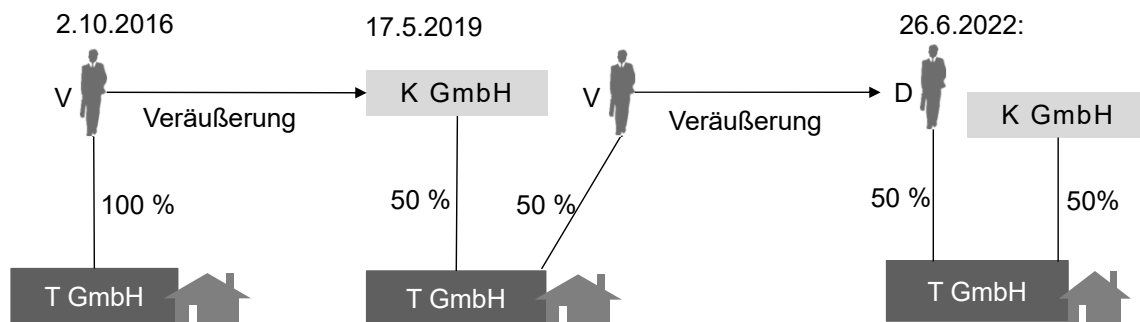
119

CO-INVESTOREN-MODELL**NEUREGELUNG**

- Vergleichbar § 1 Abs. 2a GrEStG, der nur PersG erfasst
- GrESt, wenn bei einer Kapitalgesellschaft mind. 90% der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen
- Fiktion des Übergangs des Grundstücks
- Ausnahme: Börsenklausel gem. § 1 Abs. 2c GrEStG
- Zeitlicher Anwendungsbereich: Erwerbsvorgänge nach dem 30.6.2021

GLEICHLAUTENDE ERLASSE DER OBERSTEN FINANZBEHÖRDEN ZUR ANWENDUNG DES
§ 1 ABS. 2B GREStG AB DEM 1.7.2021

ALTGESELLSCHAFTERREGELUNG I



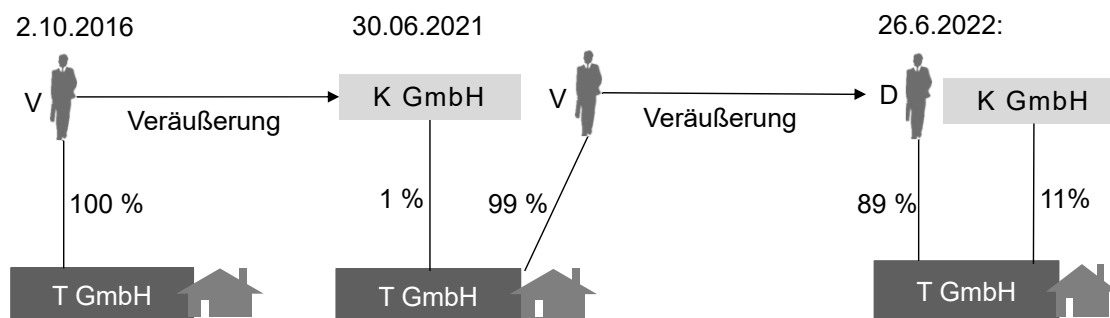
AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 492 - 493

122

122

GLEICHLAUTENDE ERLASSE DER OBERSTEN FINANZBEHÖRDEN ZUR ANWENDUNG DES
§ 1 ABS. 2B GREStG AB DEM 1.7.2021

ALTGESELLSCHAFTERREGELUNG II



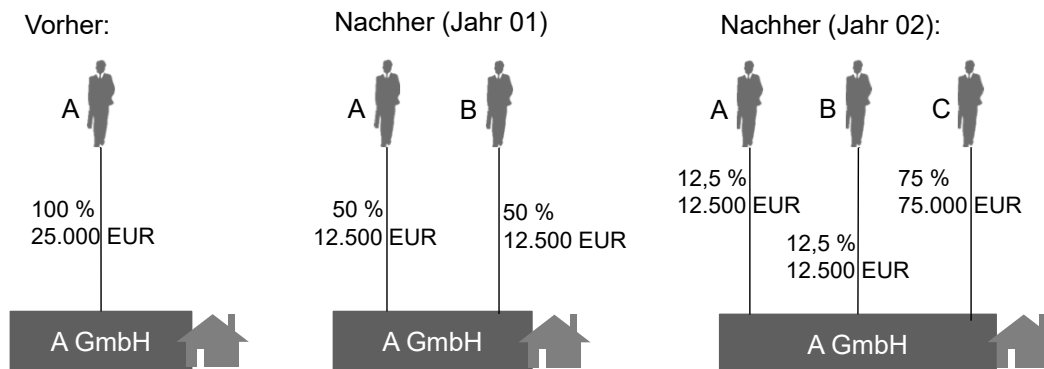
AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 493 - 494

123

123

GLEICHLAUTENDE ERLASSE DER OBERSTEN FINANZBEHÖRDEN ZUR ANWENDUNG DES
§ 1 ABS. 2B GREStG AB DEM 1.7.2021

ANTEIL AM KAPITAL DER KAPITALGESELLSCHAFT



AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 494 - 495

124

124

GLEICHLAUTENDE ERLASSE DER OBERSTEN FINANZBEHÖRDEN ZUR ANWENDUNG DES
§ 1 ABS. 2B GREStG AB DEM 1.7.2021

„DOPPELTE GRUNDERWERBSTEUER“ I

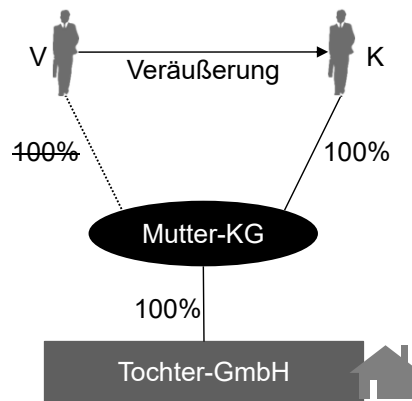
- Keine gesetzliche Subsidiaritätsregelung
- Rz 7: „§ 1 Absatz 2a und § 1 Absatz 2b GrEStG sind gleichrangig. Es besteht kein Vorrang.“
- Rz 3: Ein Grundstück gehört einer Kapitalgesellschaft, „wenn es ihr im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld aufgrund eines unter § 1 Absatz 1, 2, 3 oder 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgangs grunderwerbsteuerrechtlich zuzurechnen ist.“
- BFH-Urteil vom 1.12.2021 – II R 44/18 – Änderung der Rspr.?

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 495 - 496

125

125

GLEICHLAUTENDE ERLASSE DER OBERSTEN FINANZBEHÖRDEN ZUR ANWENDUNG DES
§ 1 ABS. 2B GREStG AB DEM 1.7.2021



AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 496

126

126

GLEICHLAUTENDE ERLASSE DER OBERSTEN FINANZBEHÖRDEN ZUR ANWENDUNG DES
§ 1 ABS. 2B GREStG AB DEM 1.7.2021

„DOPPELTE GRUNDERWERBSTEUER“ II

- § 1 Abs. 3 GrEStG: Abschluss des Anteilskaufvertrags
- § 1 Abs. 2b GrEStG: Übergang der Anteile
- Tz 8: Sowohl das Signing als auch das Closing sind grunderwerbsteuerbare Vorgänge
- Stichtagsbezug der GrESt
- Billigkeitsregelung der FinVerw (Tz 8.2): Zeitpunkt des Closings Festsetzung nach § 1 Abs. 2b GrEStG, aber die Festsetzung zum Zeitpunkt des Signings nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 GrEStG ist dann aufzuheben oder zu ändern
- Änderung nach § 164 AO – Vorläufigkeitsvermerk?!
- Anzeigepflichtige:
 - Signing durch den Erwerber
 - Closing durch die grundbesitzende Gesellschaft

AKTUELLES STEUERRECHT 3/2022 | SEITE 498 - 500

127

127

Thema 10

Anordnung einer Außenprüfung bei Verdacht einer Steuerstraftat

128

BESTEUERUNGSVERFAHREN

- Ermittlung des Sachverhalts **von Amts wegen**, § 88 AO
- Umfangreiche Mitwirkungs-, Erklärungs-, Auskunfts- und Offenbarungspflichten
- Mögliche **Sanktionen**: Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang → Schätzung (im oberen Bereich des Schätzrahmens)
- Auskünfte durch **andere Personen**, § 93 AO
- Bei land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder selbstständigen Einkünften: Möglichkeit einer **Ap** gem. §§ 193 ff. AO

129

STEUERFAHNDUNG

- **Aufgaben:**
 1. Erforschung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten,
 2. Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen in den in Nr. 1 bezeichneten Fällen
und
 3. Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle
- **Doppelfunktion** der Steuerfahndung
- **Unzulässigkeit** typischer polizeilicher Ausforschungsmaßnahmen

PARALLELITÄT BEIDER VERFAHREN (1)

- Besteuerungs- und Fahndungsverfahren laufen häufig **zeitgleich**
- **Mitwirkungspflichten** ⇔ „**nemo-tenetur-Prinzip**“

§ 136 Abs. 1 StPO

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu öffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf **hinzuweisen**, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder **nicht zur Sache auszusagen** und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden **Verteidiger zu befragen**. Er ist ferner darüber zu belehren, dass er zu seiner Entlastung einzelne **Beweiserhebungen** beantragen kann. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf hingewiesen werden, dass er sich schriftlich äußern kann. (Herv. v. Verf.)

PARALLELITÄT BEIDER VERFAHREN (2)

§ 393 Abs. 1 AO

Die Rechte und Pflichten der Steuerpflichtigen und der Finanzbehörden im Besteuerungsverfahren und im Strafverfahren richten sich nach den für das jeweilige Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften. Im **Besteuerungsverfahren** sind jedoch **Zwangsmittel** (§ 328 AO) gegen den Steuerpflichtigen **unzulässig**, wenn er dadurch gezwungen würde, **sich selbst** wegen einer von ihm begangenen Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit **zu belasten**. Dies gilt stets, soweit gegen ihn wegen einer solchen Tat das Strafverfahren eingeleitet worden ist. Der Steuerpflichtige ist hierüber zu belehren, soweit dazu Anlass besteht. (Herv. d. Verf.)

RECHTSFRAGE

Ist es für die (erstmalige) Anordnung einer Außenprüfung von Bedeutung, ob hinsichtlich der betroffenen Steuerarten und Besteuerungszeiträume der Anfangsverdacht einer Straftat besteht und führen etwaige Verstöße gegen die Belehrungspflicht und den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit zur Rechtswidrigkeit einer Prüfungsanordnung?

BFH-BESCHLUSS VOM 24.5.2022 – VIII B 53/21, JURIS

Sachverhalt in tabellarisch zusammengefasster Form	
Streitjahre	2014 - 2017
Beschwerdeführerin	Freiberufler-PersG, gegen einen der Gesellschafter war ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren i.Z.m. der Nutzung von Kfz in seiner früheren Einzelpraxis in den Jahren 2012 - 2014 anhängig. Zutreffende Zuordnung zum Betriebsvermögen? Finanzamt ordnete Ap gegen die Beschwerdeführerin für die Jahre 2014 - 2017 an. Kfz befanden sich im Gesamthandsvermögen der Beschwerdeführerin. → Ap ermessensfehlerhaft, da schon Strafverfahren läuft und diese offensichtlich strafrechtlichen Ermittlungen diene
Sächsisches FG	Klage unbegründet, da Zweck der Ap war, Sachverhalte für den Prüfungszeitraum 2014 - 2017 i.Z.m. den Kfz aufzuklären.

BFH: NZB DER KLÄGERIN UNBEGRÜNDET

- Beschwerdeführerin geht selbst davon aus, dass eine Ap in den Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Willkürverbots grds. unbeschränkt zulässig ist.
- Anordnung einer Ap nach Verhältnismäßigkeitsprinzip und Willkürverbot nicht fehlerhaft, wenn hinsichtlich der betroffenen Steuerarten und Besteuerungszeiträume der **Anfangsverdacht einer Steuerstraftat** besteht
- Aufgeworfene Rechtsfrage, ob eine Prüfungsanordnung ohne eine besondere Begründung jedenfalls ermessensfehlerhaft ist, wenn bei ihrem Erlass schon gegen einen der Gesellschafter ermittelt wird und die Ap auf Ebene der Gesellschaft offensichtlich strafrechtlichen Ermittlungen gegen diesen Gesellschafter dient, ist jedenfalls im Streitfall **nicht klärungsfähig**. Nach den Feststellungen des FG, an die der Senat gebunden ist, sollten Sachverhalte des Prüfungszeitraums 2014 - 2017 auf Ebene der Beschwerdeführerin aufgeklärt werden, die die Nutzung der früheren Fahrzeuge des Gesellschafter, aber nicht deren Zuordnung zur Einzelpraxis des Gesellschafter in den Vorjahren betrafen.

AUßENPRÜFUNG BEI LFD. STEUERSTRAFVERFAHREN

- Fortführung der Grundsatzentscheidung v. 15.6.2016: Anfangsverdacht einer Steuerstraftat schließt Ap **nicht** aus
- **Doppelfunktion** der Außenprüfung
- **Belehrungspflichten** und mögliche Verstöße



BERATUNGSHINWEIS:

Verstöße im Steuerstrafverfahren

- Auswirkungen auf **Steuererklärungspflichten**



BERATUNGSHINWEIS:

Auswirkungen auf andere Jahre

STEUERSTRAFVERFAHREN BEI LFD. AUßENPRÜFUNG

- Häufig späte Belehrung über einen bestehenden strafrechtlichen Anfangsverdacht
- Unterrichtungspflicht gem. § 10 Abs. 1 S. 2 BpO ggü. der Straf- und Bußgeldsachenstelle
- **Förmliche Verfahrenseinleitung** bei Anfangsverdacht i.S.v. § 152 Abs. 2 StPO zwingend
- Kein Verwertungsverbot im Besteuerungsverfahren



BERATUNGSHINWEIS:

Unterbrechung der Ap ohne Ankündigung der Fortsetzung

- Pflicht zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen auch dann, wenn die **Strafverfolgungsverjährung** hinsichtlich dieses Delikts bereits eingetreten ist

VERFAHRENSABSCHLUSS, INSB. TATSÄCHLICHE VERSTÄNDIGUNG

- Ziel: **Einvernehmliche Erledigung** beider Verfahren
- Tatsächliche Verständigung → Keine Bindungswirkung



BERATUNGSHINWEIS:

Keine Anerkennung strafrechtlichen Verhaltens

- **Unabhängige Verfahren** → Keine Bindungswirkung der tatsächlichen Verständigung im Urteilsfall



BERATUNGSHINWEIS:

Parallele Beendigung beider Verfahren

- Andere Anforderungen an **Beweismaß und Beweislast**



BERATUNGSHINWEIS:

Mögliche Höhe der Belastung

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!



DR. JÖRG GRUNE
HANNOVER



PROF. DR. BERT KAMINSKI
HAMBURG



DIRK KROHN
BURG



DR. MICHAEL MESSNER
HANNOVER



MARKUS PERSCHON
ESCHEBURG



MICHAEL SEIFERT
KÖLN